

Probleme bei der Durchführung von ärztlicher Suizidhilfe Stellungnahme der Zentralen Ethikkommission (ZEK) der SAMW

1. Hintergrund

Die Zentrale Ethikkommission der SAMW (ZEK) hat diverse Schreiben erhalten mit der Bitte, zu Einzelfällen von geleisteter Suizidhilfe Stellung zu nehmen. Dabei stand regelmässig die Frage im Vordergrund, ob das Handeln der begutachtenden, respektive rezeptierenden Ärzte mit den SAMW-Richtlinien zur «Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende» im Einklang stand. In der Analyse dieser Fälle hat sich die ZEK insbesondere mit nachfolgenden Fragen beschäftigt:

- Wie soll ein Arzt vorgehen, der die Urteilsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Wunsch eines Patienten nach Suizidhilfe beurteilt?
- Was muss ein Arzt beachten, der ein Rezept für das Natrium-Pentobarbital ausstellt?

Die der ZEK unterbreiteten Berichte zeigen, dass in Einzelfällen eine nicht vertretbare Praxis der ärztlichen Suizidhilfe besteht, und zwar teilweise mit, teils aber auch ohne Beteiligung einer Sterbehilfeorganisation. Heikle Bereiche betreffen die Feststellung der Urteilsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches, das Ausschliessen der Angehörigen oder des behandelnden Arztes (wobei das Problem darin besteht, dass bei Urteilsfähigkeit eines Patienten die Angehörigen oder der Hausarzt nur mit dessen Einwilligung informiert werden dürfen), die Berücksichtigung der medizinischen Vorgeschichte des Patienten, die Suizidhilfe bei psychisch Kranken, bei chronisch Kranken und bei «lebensmüden» Menschen im hohen Alter.

2. Bei der Suizidhilfe zu berücksichtigende Kriterien

Gemäss Art. 115 Strafgesetzbuch ist die Beihilfe zum Suizid straflos, wenn sie ohne selbstsüchtige Beweggründe erfolgt. Dies gilt für alle Personen. Die SAMW-Richtlinien zur «Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende» halten fest, dass die Rolle des Arztes bei Patienten am Lebensende darin besteht, Symptome zu lindern und den Patienten zu begleiten. Es ist nicht seine Aufgabe, von sich aus Suizidhilfe anzubieten, sondern er ist im Gegenteil dazu verpflichtet, allfälligen Suizidwünschen zugrunde liegende Leiden nach Möglichkeit zu lindern. Die Richtlinien anerkennen aber, dass am Lebensende in einer für den betroffenen Patienten unerträglichen Situation der Wunsch nach Suizidhilfe entstehen und dauerhaft bestehen bleiben kann. In dieser Situation muss der Gewissensentscheid des Arztes, Suizidhilfe zu leisten, respektiert werden.

Der Arzt trägt dabei die Verantwortung für die Prüfung der folgenden Voraussetzungen:

- Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das Lebensende nahe ist.
- Alternative Möglichkeiten der Hilfestellung wurden erörtert und soweit gewünscht auch eingesetzt.
- Der Patient ist urteilsfähig, sein Wunsch ist wohlüberlegt, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft. Dies wurde von einer unabhängigen Drittperson überprüft, wobei diese nicht zwingend ein Arzt sein muss. Es muss insbesondere auch ausgeschlossen sein, dass der Suizidwunsch Symptom einer psychischen Erkrankung ist.

Das Erfüllen dieser Kriterien setzt grundsätzlich voraus,

- dass mehrmalige persönliche Gespräche stattgefunden haben;
- dass für den Fall, dass der sterbewillige Patient an einer psychischen Erkrankung leidet, der begutachtende Arzt über ein entsprechendes Fachwissen verfügt;
- dass, wenn immer möglich, der behandelnde Arzt und die Angehörigen des Patienten einbezogen wurden;
- dass der Arzt, der das Natrium-Pentobarbital verschreibt, nicht alleine die Urteilsfähigkeit beurteilen darf;
- dass der Tod als aussergewöhnlicher Todesfall gemeldet wird.

Eine allfällige Befangenheit des begutachtenden oder des verschreibenden Arztes muss thematisiert werden; insbesondere muss er offen legen, wenn er regelmässig Gutachten im Hinblick auf Suizidhilfe ausstellt oder Natrium-Pentobarbital verschreibt.

Die Richtlinien sind in der Standesordnung der FMH aufgenommen; deren Missachtung stellt somit eine Verletzung des ärztlichen Standesrechts dar.

3. Eine gesamtgesellschaftliche Diskussion über die Grenzen der Suizidhilfe ist unerlässlich

Die SAMW-Richtlinien «Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende» begrenzen die Suizidhilfe auf einen definierten Zeitraum. Von der Annahme, dass das Lebensende nahe ist, kann der Arzt gemäss Richtlinien dann ausgehen, wenn er aufgrund klinischer Anzeichen zur Überzeugung gekommen ist, dass ein Prozess begonnen hat, der erfahrungsgemäss innerhalb von Tagen oder einigen Wochen zum Tod führt.

Die ZEK ist sich bewusst, dass die Richtlinien Suizidhilfe bei Menschen, die aufgrund allgemeiner Lebensmüdigkeit oder infolge fehlender Lebensqualität einen Sterbewunsch äussern, nicht erfassen, sofern diese nicht am Lebensende stehen. Dies steht im Einklang zur mehrfach von der ZEK festgehaltenen Grundhaltung, wonach eine zunehmende Etablierung der Suizidhilfe in der Verantwortung der Gesellschaft als Ganzer liege und nicht an die Ärzteschaft delegiert werden dürfe. Offensichtlich bestehen in der Gesellschaft (auch bei der

Ärzeschaft) unterschiedliche Auffassungen über die Bewertung bestimmter Lebenszustände und des Suizids. Die grundsätzliche Diskussion über diese umstrittenen Fragen ist unerlässlich. Aufgrund der geschilderten Erfahrungen muss dabei insbesondere auch diskutiert werden, wie Missbräuche verhindert werden können und Ausweitungserscheinungen beurteilt werden sollen.

Von der Zentralen Ethikkommission der SAMW am 20. Januar 2012 genehmigt.